

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A2 Kanton Solothurn

vom 15. Januar 2010

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse A2 in Fahrtrichtung
Basel wie folgt:

- von km 41.570 bis km 40.320: 100 km/h
- von km 40.320 bis km 38.775: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A2 in Fahrtrichtung Basel
wie folgt:

- von km 40.070 bis km 38.775

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang Mai 2010 bis Ende der Bauphase STB,
ca. Mitte August 2010.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern
14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung

¹ SR 741.01

² SR 741.21

mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

15. Januar 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger